

Oswald von Nell-Breuning SJ

In eigener Sache*

In der Kirche haben sich während meiner Lebenszeit nicht wenige Vorstellungen als überholt erwiesen und sind berichtigt worden; daraus ergab sich von selbst, daß auch ich manche Vorstellungen zu berichtigen, in manchen Stücken nicht nur zuzulernen, sondern auch umzulernen hatte. Ich glaube, daß es mir im wesentlichen gelungen ist, mit dem, was sich diesbezüglich in der Kirche zuge tragen hat, ehrlich Schritt zu halten, und daß ich mit dem, was ich denke und öffentlich vertrete, voll im Einklang mit meiner Kirche und ihrer Lehre stehe.

Kapitalismus

In meinem Verhältnis zum „Kapitalismus“ haben einige einen grundlegenden Meinungswandel, ja geradezu einen Frontwechsel bei mir wahrnehmen wollen. Der *Sache* nach ist meine Haltung, Einstellung oder Wertung durch alle Jahrzehnte unverändert geblieben. Im *Sprachgebrauch* dagegen liegt in der Tat ein Wandel vor. In meinen ersten Veröffentlichungen – so namentlich in „Kirche und Kapitalismus“, Volksvereinsflugschrift 1929 – habe ich aus Loyalität gegenüber der vom Kölner Erzbischof eingesetzten Verständigungskommission und deren als „Kölner Richtlinien“ bekannten Vorschlägen mich dem Sprachgebrauch angeschlossen, unter „Kapitalismus“ die „auf Kapitalverwendung und Kapitalvermehrung eingestellte Wirtschaftsordnung“ zu verstehen. Diese Begriffsbestimmung trifft jedoch für jede nicht völlig stationäre Wirtschaft zu und ist darum nicht geeignet, die Eigenart einer bestimmten Wirtschafts- oder erst gar Gesellschaftsordnung zu kennzeichnen, und trifft schon gar nicht das, was alle Welt, wenn auch noch so diffus, im Sinn hat, wenn man von „Kapitalismus“ redet oder über „Kapitalismus“ streitet.

Deshalb habe ich diesen Sprachgebrauch schon bald aufgegeben und seither im Sinn von *Götz Briefs* und namentlich *Paul Jostock* jene Wirtschaftsweise als „kapitalistisch“ bezeichnet, bei der Kapital und Arbeit in der Weise aufeinander

* Diesen am 8. Mai 1979 abgeschlossenen Text hatte der Verfasser zur Veröffentlichung nach seinem Tod bestimmt; er sollte Mißverständnisse beseitigen und Fehldeutungen richtigstellen. Wir bringen nun den Beitrag mit dem Einverständnis des Autors zur Vollendung seines 90. Lebensjahres am 8. März 1980. Seit seinem ersten Aufsatz im Dezemberheft 1924 hat Oswald von Nell-Breuning mehr als 150 Beiträge in unserer Zeitschrift publiziert.
Die Redaktion

angewiesen sind, daß es zwei verschiedene Gruppen von Personen sind, deren eine (nur) Kapital und deren andere (nur) Arbeit einsetzt, wobei der Wirtschaftsprozess im Ganzen von seiten derer, die das Kapital einsetzen, organisiert und geleitet wird. Kommt hinzu, daß die Gruppe derer, die über das Kapital verfügen und es einsetzen, die gesellschaftliche Minderheit, dagegen die Gruppe derer, die (nur) über ihre Arbeitskraft verfügen, die weit überwiegende gesellschaftliche Mehrheit bildet, dann verwende ich seither dafür die Bezeichnung „kapitalistische Klassengesellschaft“, womit klar *unterschieden* sind einerseits die ethisch indifferente *Wirtschaftsweise*, die lediglich unter der Rücksicht zu würdigen ist, was sie den an ihr Beteiligten leistet und was sie ihnen abfordert, andererseits die eindeutig abzulehnende und zu überwindende kapitalistische *Klassengesellschaft*. An dieser Unterscheidung und unterschiedlichen Wertung, die auch der Enzyklika „Quadragesimo anno“ (1931) zugrunde liegt, habe ich ohne jedes Schwanken immer festgehalten; vgl. dazu meine Schrift „Kapitalismus – kritisch betrachtet“ (Herder-Taschenbuch 497, Freiburg 1974).

Läßt aus technologischen Gründen die Wirtschaft sich nicht in Ein-Mann-Betriebe auflösen und kann demzufolge nicht jeder an seinen eigenen Produktionsmitteln tätig sein, dann stehen grundsätzlich drei verschiedene Arten, die Wirtschaft zu organisieren, zur Wahl: 1. vom *Kapital* her: „kapitalistische Wirtschaftsweise“; 2. von der *Arbeit* her: „laboristische Wirtschaftsweise“; 3. von *beiden* Seiten her: „partnerschaftliche Wirtschaftsweise“.

Ohne die kapitalistische Wirtschaftsweise grundsätzlich abzulehnen oder gar zu verdammen, ohne ihre Überlegenheit über alle ihr vorausgegangenen Wirtschaftswesen zu verkennen oder gar zu bestreiten, habe ich mehr Zuneigung zu den beiden anderen Wirtschaftswesen und sähe gern eine von ihnen, mit Vorzug die partnerische oder partnerschaftliche, verwirklicht, selbstverständlich erst nach voller Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit und Effizienz. Dabei hat bei mir immer festgestanden und steht auch weiterhin für mich fest, daß eine Umwandlung nicht revolutionär, sondern nur evolutionär, d. i. nur auf rechtsstaatlichem Weg und mit rechtsstaatlichen Mitteln vor sich zu gehen hat. – Soweit hinsichtlich „Kapitalismus“ bei mir ein Wandel besteht, betrifft er ausschließlich den Wortgebrauch in meinen frühesten Veröffentlichungen; was die *Sache* angeht, habe ich zwar immer mehr und mehr zugelernt, aber nicht umgelernt.

Sozialismus

In Sachen Sozialismus hat sich meine Überzeugung im *Grundsätzlichen* ebensowenig geändert; in dem Maß jedoch, in dem das Tatsächliche sich wandelte oder ich von neuen oder doch mir bis dahin unbekannt gebliebenen Tatsachen Kenntnis erlangte, mußte ich meine Vorstellung vom *Tatsächlichen* berichtigen.

Daß ein Sozialismus, wie ihn die Enzyklika „*Quadragesimo anno*“ in Anlehnung an die berühmte *Gundlachsche* Begriffsbestimmung in 44 Wörtern (Staatslexikon der Görres-Gesellschaft Bd. 4, ⁵1931, 1693) begrifflich umschreibt, zu für den Christen unverzichtbaren Wahrheiten und Werten in unaufhebbarer Widerspruch steht, verstand sich für mich jederzeit von selbst. Dieser und *nur* dieser Sozialismus ist durch *Quadragesimo anno* als für den Christen unannehmbar verurteilt. Auch die Tatsache, daß an anderen Stellen der Enzyklika noch bestimmte andere Äußerungen oder Erscheinungsformen des Sozialismus gerügt werden, ändert daran nichts. Ob wirklich alles, was in der Welt unter dem Namen „Sozialismus“ umgeht, durch die von Gundlach formulierte und in die Enzyklika übergegangene Begriffsbestimmung erfaßt wird, ist offenbar keine Grundsatz-, sondern reine Tatsachenfrage. Zwei Jahrzehnte lang war ich der Meinung, dieser Begriffsbestimmung sei es gelungen, das allen erdenklichen Spielarten von Sozialismus *Gemeinsame* in den Griff zu bekommen, und demzufolge seien denn auch *alle* von der Verurteilung betroffen. Das hat sich jedoch als unzutreffend erwiesen.

In der Zeit des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg kam ich in enge Berührung mit Männern, die sich nicht nur mit Überzeugung zum Sozialismus bekannten, sondern in ihm geistig führend waren, die aber den in *Quadragesimo anno* verurteilten Sozialismus weit von sich wiesen, ja erklärten, sie verabscheuten ihn ebenso wie der Papst. Demnach gab es also außer dem in *Quadragesimo anno* begrifflich umschriebenen und verurteilten Sozialismus zum mindesten auch *einen* anders gearteten Sozialismus, der von dem Verdammungsurteil nicht betroffen war, es sich vielmehr zu eigen machte. Meine bisherige Meinung war damit als irrig erwiesen. An dem Urteil von *Quadragesimo anno* ändert das offenbar nichts; es bleibt nach wie vor zwingend einleuchtend und unumstößlich wahr – in bezug auf *den* Sozialismus, den die Enzyklika genauestens umschreibt und den sie mit ihrem Urteil treffen will. Darauf bestehe ich nach wie vor unerbittlich, bekämpfe allerdings zugleich ebenso entschieden jede Verallgemeinerung dieses Verdammungsurteils.

Ob eine Spielart des Sozialismus, die nicht unter die *Gundlachsche*, in die Enzyklika übernommene Begriffsbestimmung fällt, mit christlicher Überzeugung vereinbar ist oder nicht, steht nicht im vorhinein fest, sondern ist in jedem Einzelfall unvoreingenommen zu prüfen und nach den eigenen Merkmalen eben dieser Spielart zu entscheiden. Ganz allgemein: soweit einzelne sozialistische (sozialdemokratische) Bewegungen oder Parteien sich wandeln und dieser Wandel zu meiner Kenntnis gelangt, wandelt sich notwendig auch mein Urteil über sie und wird sich, soweit sie nicht tödlich erstarren und ich noch geistig regsam bleibe, auch weiterhin wandeln.

Programme und deren Träger sind deutlich auseinanderzuhalten; ein Programm ist nach den Regeln der Textinterpretation zu analysieren. So habe ich

über das Godesberger Grundsatzprogramm der SPD mir das Urteil gebildet und öffentlich ausgesprochen, die wesentlichen Aussagen der katholischen Soziallehre fänden sich darin wieder. Das zu beurteilen erachtete ich mich als qualifiziert; über das Programm als Ganzes sowie darüber, ob die Partei zu ihm steht und ihm nachlebt oder ob sie von ihm abgeleitet und andere Wege geht, muß ich mir zwar aus staatsbürgerlicher Verantwortung für mein eigenes Verhalten (beispielsweise als Wähler) gleichfalls ein Urteil bilden; dazu öffentlich Stellung zu nehmen und durch öffentliche Stellungnahme in die politische Meinungsbildung einzugreifen, erachte ich mich *nicht* als berufen und habe es jederzeit denen überlassen, die sich als dazu kompetent ansehen dürfen.

Klassengesellschaft

Einganz besonders befremdlicher Meinungswandel wurde und wird mir nachgesagt in bezug auf die Enzyklika *Quadragesimo anno* und deren Ausführungen über Klassengesellschaft, Klassenlage der Arbeiterschaft und über die zu deren Überwindung erforderliche kämpferische Auseinandersetzung („Klassenkampf“).

Eine Verlautbarung der Katholischen Sozialakademie Österreichs (Wien 1974) führte die diesbezüglichen, in *Quadragesimo anno* ausgesprochenen Erkenntnisse auf *Karl Marx* zurück und berief sich dafür völlig zu Recht auf mich. Dagegen erhob sich lebhafter Widerspruch; man behauptete, davon hätte ich zur Zeit des Erscheinens der Enzyklika und lange Jahre darüber hinaus noch nichts gewußt; man witzelte über diese absonderliche Entdeckung eines nicht mehr ganz ernst zu nehmenden alten Mannes. Daran ist so viel richtig, daß diese meine Aussage in meinen Veröffentlichungen erst verhältnismäßig spät belegt ist, soviel ich sehe erst 1952.

Auch bei *Gustav Gundlach*, der diese Erkenntnisse in die katholische Soziallehre eingebracht hat, ist die Bezugnahme auf Marx in dem zu seinen Lebzeiten erschienenen Schrifttum nicht belegt, sondern erst in Band zwei der nach seinem Tod von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle in Mönchengladbach unter dem Titel „Die Ordnung der menschlichen Gesellschaft“ veranstalteten Sammlung seiner Werke in dem Aufsatz „Zur Geistesgeschichte der Begriffe Stand – Klasse“ (191–204); laut Herausgeber-Fußnote Teil einer bis dahin unveröffentlichten, 1929 (!) in Berlin entstandenen Studie. Nicht nur Gundlach und ich, sondern auch die aufgeschreckten Leser seiner berühmt gewordenen Klassen-Artikel im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft (Bd. 3, ⁵1929) haben von Anfang an diese Erkenntnisse als auf *Marx* zurückgehend angesehen. Daß sie nicht von *Franz von Baader* oder anderen katholischen Gelehrten, sondern von Marx her in die Enzyklika eingegangen sind,

steht dadurch unumstößlich fest, daß ich zu der Zeit, als ich sie in die Entwurfsfassung von *Quadragesimo anno* einbrachte, von diesen katholischen Autoren überhaupt nichts wußte; heute kenne ich sie dem Namen nach, habe aber auch bisher noch keine Gelegenheit gefunden, von ihren Schriften Kenntnis zu nehmen.

Die Quelle für das, was diesbezüglich in *Quadragesimo anno* steht, daran ist nicht zu rütteln, ist *Karl Marx*; ist er nicht, wie ich unbezweifelt annahm, die Erstquelle, sondern nur abgeleitete Quelle, dann habe ich mich insoweit bis 1974 im Irrtum befunden und bekenne diese meine Unwissenheit. Wenn ich 1952 beklagt habe, daß die „zutreffende Zergliederung und Entlarvung der kapitalistischen Klassengesellschaft nicht von einem christlichen Sozialwissenschaftler unter dem Antrieb der christlichen Liebe, christlichen Gerechtigkeits- und Wahrheitssinnes geleistet worden ist“, dies vielmehr „einem Atheisten und Materialisten vorbehalten (blieb), der seinen atheistischen Materialismus . . . hineinverwob“ (Wörterbuch der Politik, Bd. 5, 240), dann ist der zu beklagende Sachverhalt nur *um so schlimmer* und ich muß meine Klage dahin berichtigen, daß die von katholischen Sozialwissenschaftlern gelieferte Analyse, die nach *Meßner* (in: *Kirche und Staat*, Festschrift für Fritz Eckert, 1976, 416) „die Marxsche Analyse bis ins Detail vorausnahm“, in der Kirche unbeachtet geblieben ist und erst ein Atheist und Materialist kommen, sie mit seinen weltanschaulichen und anderen Irrtümern verquicken und in dieser verzerrten Gestalt vorlegen mußte, um ihr Beachtung zu erzwingen.

An dem, was in der Enzyklika *Quadragesimo anno* steht, ändert sich dadurch nichts; ebensowenig daran, daß *Karl Marx* für die katholische Soziallehre der *große Gegner* ist, dem sie ihren Respekt erweist, indem sie sich mit allem Ernst und in aller Härte mit ihm auseinandersetzt.

Berufsständische Ordnung

Noch ein eigenes Wort zu dem, was sich in der Enzyklika *Quadragesimo anno* unter dem Namen „Berufsständische Ordnung“ ausgeführt findet. Für diese Ausführungen wie auch insbesondere dafür, daß sie in die Enzyklika aufgenommen worden sind, trage ich die Verantwortung und habe mich in aller Öffentlichkeit dazu bekannt; so in dieser Zeitschrift 187 (1971) 289–296, hier 293, und in „Die Neue Gesellschaft“ 18 (1971) 304–310, hier 307; wiederabgedruckt in „Wie sozial ist die Kirche?“ (Düsseldorf 1972) S. 121 f. bzw. 132. Auch die angesichts der eingetretenen und unausrottbar gewordenen Mißverständnisse unbestreitbar unzulängliche Darstellungsweise fällt mir allein zur Last. Seit dem Tod Pius' XII., der mehrfach darauf abgehoben hatte, ist in kirchenlehramtlichen Dokumenten nur noch einmal darauf Bezug genommen

(in „Mater et magistra“, Ziff. 65). Unter diesen Umständen darf man von mir eine Aussage erwarten, wie ich heute darüber denke.

Den sozialphilosophischen Grundgedanken halte ich nach wie vor für unbedingt *richtig*. Eine Ordnung der Gesellschaft wie die heutige, für deren Struktur das ökonomische Merkmal des Besitzes bestimmend ist und damit ihr Gepräge von der Wirtschaft her erhält, sollte überwunden werden; an deren Stelle sollte eine echte *Gliederung* funktioneller Art treten, das ist in gesellschaftliche Gruppen, die jeweils eine bestimmte, für das Wohl des Ganzen benötigte Leistung erbringen („Leistungsgemeinschaften“). Ähnlich wie der demokratische Staat verfassungsmäßig darauf angelegt ist, das freie Zusammenwirken aller Staatsbürger zum Gesamtwohl zu gewährleisten, so wäre es Aufgabe dieser Gliederungen, in demokratischer Selbstverwaltung *alle*, die kraft ihrer Berufswahl einer von ihnen angehören, zu dem *ihr eigentümlichen Beitrag* zum Gemeinwohl zusammenzuführen.

Daß eine solche gesellschaftliche Ordnung in idealtypischer Reinheit jemals verwirklicht wird, habe ich nie angenommen; ich glaube aber, daß manche Anzeichen auf fortschreitenden Abbau der gleichfalls nie in idealtypischer Reinheit bestandenen kapitalistischen Klassengesellschaft und auf eine Entwicklung in der Richtung auf *mehr funktionale Gliederung* hindeuten.

Mein Urteil über Wert und Unwert der Enzyklika Quadragesimo anno hat manchmal geschwankt; es stand unter dem Einfluß des Wandels der Zeiten. Von Anfang an war ich von ihr nicht voll befriedigt, versprach mir aber von ihr erhebliche und gedeihliche Wirksamkeit, die jedoch – ganz abgesehen von den unseligen Mißverständnissen um „Sozialismus“ und „Berufsständische Ordnung“ – durch die Zeitereignisse (Machtergreifung des Nationalsozialismus, Zweiter Weltkrieg) weitgehend vereitelt wurde. Obwohl meiner Meinung nach das Wesentliche, das in Quadragesimo anno gesagt ist, auch heute noch nicht nur zutrifft, sondern auch noch aktuell ist, bin ich mir klar darüber, daß man heute mit dieser Enzyklika nichts mehr ausrichtet; sie „kommt nicht mehr an“. In diesem Sinn habe ich gelegentlich geäußert, Quadragesimo anno sei tot.

Zutreffend hat man festgestellt, daß es mir schwergefallen und vielleicht niemals restlos gelungen ist, der Nachfolgerin von Quadragesimo anno, der Enzyklika „Mater et magistra“, vollkommen gerecht zu werden. Wer einmal mit Quadragesimo anno so völlig identifiziert ist wie ich, dem muß man gegenüber Mater et magistra ein gewisses Maß von Befangenheit zugute halten.

Mitbestimmung

Einem Lernprozeß hatte ich mich zu unterziehen in Sachen der Mitbestimmung. Was ich 1932 in meinem Kommentar zu Quadragesimo anno zu der ein-

schlägigen Textstelle (Ziff. 65) geschrieben habe, ging noch von der herkömmlichen Vorstellung aus, die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf dem Weg über die Vermögensbeteiligung am Unternehmen herbeizuführen. Erst später ist mir die Erkenntnis aufgegangen, daß damit das wahre Anliegen verfehlt wird. Seinen Anspruch auf Mitbestimmung leitet der arbeitende Mensch aus seiner *Arbeit* her; nicht als kleiner Anteilseigner („Kapitalist“) will er mitbestimmen, sondern ausgesprochenermaßen und betont auf Grund seiner Arbeitsbeteiligung. Glücklicherweise findet sich im Enzyklikatext keine Spur oder Andeutung der die Sache gar nicht treffenden Fehlvorstellung, ein Musterbeispiel dafür, wie ein Text klüger sein kann als sein Urheber.

Bereits im Vorwort zu Band 2 von „Wirtschaft und Gesellschaft heute“ (1957) und nochmals im Vorwort zu meiner Aufsatzsammlung „Mitbestimmung – wer mit wem?“ (1969) habe ich auf diesen Wechsel meines Verständnisses der Mitbestimmung aufmerksam gemacht. Aber damit war der Lernprozeß noch nicht abgeschlossen. In einem Beitrag zur Festschrift für *Otto Kunze* (hrsg. K. Ballerstedt, E. Friesenhahn, O. v. Nell-Breuning, Berlin 1969) unter der auf manche Leser vermutlich abschreckend wirkenden Überschrift „Rechtsformzwang für Großunternehmen?“ habe ich geschildert, wie uns, das ist einem Kreis wissenschaftlicher Berater, bei unserer Arbeit an Rechtsfragen der Mitbestimmung zu guter Letzt „die Augen aufgingen“ und wir erkannten, daß sinnvollerweise nicht das *gegenständliche* Unternehmen, das ist das in ein Rechtsgewand gekleidete, unternehmerisch genutzte *Vermögen*, Gegenstand der Mitbestimmung ist, sondern das *personal* verstandene Unternehmen, das ist – in der Sprache der Pastoralkonstitution des Konzils „*Gaudium et spes*“ ausgedrückt – der *Verbund* der Vermögen oder Arbeit zum gemeinsamen Wirtschaftsvollzug einsetzenden *Menschen*. Dieser Beitrag, der zu spät erschien, um noch in „Mitbestimmung – wer mit wem?“ aufgenommen zu werden, findet sich wiederabgedruckt in meiner Aufsatzsammlung „Aktuelle Fragen der Gesellschaftspolitik“ (Köln 1970, 224–239) und nochmals in „Soziale Sicherheit?“ (Freiburg 1979, 106–120).

Um mich zu widerlegen, sind mir gerade zur Mitbestimmung unvorstellbar törichte Meinungen zugeschrieben worden; meist genügten ganz unscheinbare Änderungen meiner Wortfassung, um aus Sinn blühenden Unsinn zu machen; schade um die Druckerschwärze und das Papier, die daran verschwendet wurden. Schmerzlich dagegen mußte ich den gegen mich erhobenen Vorwurf empfinden, ich verstieße gegen „*Gaudium et spes*“ Ziff. 43, Abs. 3, wo festgestellt wird, wenn Christen bei gleich gewissenhafter Prüfung zu unterschiedlichen Meinungen kommen, welche Lösung einer konkreten Frage gerade in christlicher Schau der Dinge den Vorzug verdiene, dann habe niemand das Recht, die Autorität der Kirche ausschließlich für sich und seine Meinung in Anspruch zu nehmen. Dagegen zu verstoßen hatte ich um so weniger Gelegenheit, als

ich immer wieder genötigt war klarzustellen, daß kirchenlehramtliche Verlautbarungen immer grundsätzlicher Art sind, praktisch-konkrete Lösungen oder Lösungsvorschläge weder bieten können noch wollen, vielmehr den Rahmen abstecken, innerhalb dessen die Suche nach Lösungen sich zu halten hat. Etwas völlig anderes ist die *Interpretation* kirchenlehramtlicher Verlautbarungen. Bei Meinungsverschiedenheiten über deren Auslegung nimmt jeder Interpret *unvermeidlich* den Text mit seiner Autorität für die Meinung in Anspruch, die er in ihm findet oder zu finden glaubt. Inzwischen scheint die Kontroverse um die Auslegung von „Gaudium et spes“ sich erschöpft zu haben; dazu ist offenbar nichts Neues mehr zu sagen. Das gilt insbesondere von der Kontroverse über „das Wörtchen ,*etiam*““ (in GS 68, Abs. 1, letzter Satz), dem dort eine ähnliche Schlüsselrolle zukommt wie dem neuerdings berühmt gewordenen „*jedenfalls*“ in der Begründung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. März 1979 in Sachen Mitbestimmung (Teil C III 1. b, bb).

Wenn ich meinerseits nicht nur in Fragen der Mitbestimmung, sondern ganz allgemein, wenn es galt, mich für berechnigte Ansprüche oder Forderungen einzusetzen, immer seltener mich auf die Lehrautorität der Kirche bezogen und das Schwergewicht mehr und mehr auf die Sachgründe gelegt habe, so nicht deshalb, weil ich die moralische Autorität der Kirche heute geringer einschätzte als früher, sondern um diese Autorität nicht *nutzlos* dem entwürdigenden Interessentengezänk auszusetzen, wo jeder doch nur das gelten läßt, was ihm paßt. Vertiefte Klärung der Sachfragen, wie das Bundesverfassungsgericht sie in seiner vorerwähnten Urteilsbegründung geleistet hat, dient der guten Sache bestimmt wirksamer; dortselbst meine eigenen Gedanken – umgegossen in die Fachsprache des Verfassungsrechts – an entscheidender Stelle wiederzufinden, war für mich eine ganz besondere Freude.